

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 14.

Weimar.

2. Juni 1904.

Inhalt: Gesetz, die Befreiung der Deckheugle betreffend, vom 28. April 1904, Seite 75. — Ministerialentscheidung, betr. die Genehmigung der Jagd und der Schilling-Giltung des Jagdschutzeinsichters Franz Schilling zu Kriebitz, Seite 76. — Ministerialentscheidung, betr. die Erteilung des Approbationsurtheils und die Befreiung eines Approbationskandidaten für die Zeitverordnungsstellen der Thierärzte von Überlingen nach Ostsch, Seite 76. — Ministerialentscheidung, betr. die Eintragung von Duldungsbescheinigungen, Seite 77. — Jahresberichts des des Reichs-Geologischen und dem Bergbauamt für das deutsche Reich, Seite 77 und 78.

[48] Gesetz, die Prüfung der Deckheugle betreffend, vom 28. April 1904.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
 Herr zu Blankenhain, Reustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§ 1.

Zum Bedecken von Stuten dürfen im Großherzogthume nur solche Hengste verwendet werden, die bei einer nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen vorgenommenen Prüfung für tüchtig und zulässig zur Zucht erklärt (angeführt) worden sind.

Diese Vorschrift findet auf das Bedecken von Stuten, die dem Hengsthalter gehören, keine Anwendung.